

## **Benutzungsordnung des Landkreises Marburg-Biedenkopf für die Benutzung von kreiseigenen Außensportanlagen**

Ergänzend zu den Richtlinien des Landkreises Marburg-Biedenkopf für die Vergabe und Benutzung von kreiseigenen Sportstätten zu außerschulischen Zwecken gilt die nachfolgende Benutzungsordnung bei der Benutzung von kreiseigenen Außensportanlagen:

1. Die pflegliche Behandlung, Ordnung und Sauberkeit werden als Grundvoraussetzung für Sportler und Besucher bei der Benutzung von kreiseigenen Außensportanlagen angesehen.
2. Auf den Kleinspielfeldern sind im Allgemeinen alle gymnastischen Übungen, leichtathletischen Übungen und Wettbewerbe sowie Handball, Volleyball, Basketball und Badminton gestattet. Tennis und Fußball dürfen nur im Rahmen des Sportunterrichtes der Schulen gespielt werden.
3. Hochsprunganlagen sind entsprechend den Hinweisen des/der Hausmeisters/-in/Platzwartes/-in besonders pfleglich zu behandeln.
4. Die Weitsprunggrube muss nach der Benutzung wieder eingeebnet werden.
5. Übungs-/Trainingsstunden dürfen nur in Anwesenheit des/der zuständigen Übungsleiters/-in durchgeführt werden. Der/Die Übungsleiter/-in muss schon vor dem Übungsbetrieb anwesend sein und ist für die ordnungsgemäße Benutzung der Sportanlage verantwortlich. Der/Die Übungsleiter/-in ist verpflichtet, die Einrichtung vor ihrer Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu überprüfen.
6. Der/Die zuständige Hausmeister/-in/Platzwart/-in öffnet rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Übungsstunde bzw. einer Veranstaltung die Außensportanlage.
7. Sportflächen dürfen nur in Sportkleidung und in sauberen Sportschuhen betreten werden. Sportschuhe dürfen nicht bereits auf dem Weg zur Sportanlage benutzt werden.

Auf Außensportanlagen mit Rasenflächen kann auch mit Fußballschuhen gespielt werden. Die Benutzung von Kunststoff-Leichtathletikanlagen ist mit entsprechendem Schuhmaterial mit Spikes mit einer Dornenlänge von max. 6 mm möglich.

8. Geräte und Einrichtungen der Außensportanlage dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden und sind schonend zu behandeln. Auf die schonende Behandlung der Kunststoffanlagen wird besonders hingewiesen.

Der/Die Übungsleiter/-in ist für die ordnungsgemäße Benutzung der Sportanlage verantwortlich. Er/Sie ist verpflichtet, die Geräte und sonstige Einrichtung zu überprüfen und bei Benutzung zu überwachen. Schadhafte Geräte dürfen zur Übung nicht benutzt werden.

Mängel an Geräten oder an der Sportanlage hat der/die Übungsleiter/-in unverzüglich dem/der Hausmeister/-in/Platzwart/-in zu melden.

Bei außerschulischen Veranstaltungen sowie für den Trainingsbetrieb können, soweit an der Sportanlage vorhanden, vom Verein kreiseigene Geräte benutzt werden. Die benötigten Geräte für Veranstaltungen sind schriftlich zu beantragen.

Kleingeräte sowie Bälle, Netze und Stoppuhren werden nicht für Übungsstunden und Sportveranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Dem/Der Verantwortlichen des Vereins werden vom Hausmeister/-in/Platzwart/-in die erforderlichen Gerätschaften ausgehändigt. Der/Die Verantwortliche des Vereins ist für die ordnungsgemäße Benutzung der Geräte sowie vollzählige und ordnungsgemäße Rückgabe verantwortlich.

Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Mängel an Geräten hat der/die Verantwortliche des Vereins dem/der Hausmeister/-in/Platzwart/-in unverzüglich mitzuteilen.

9. Rauchen sowie der Genuss von jeglichen Getränken sind auf der Sportanlage nicht gestattet.

Für die Sportanlagen mit Rasenspielfeldern, die für den Wettkampfsport benutzt werden, gelten Ausnahmeregelungen.

10. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Schulgelände ist grundsätzlich nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen zulässig. Fahrräder dürfen an der Sportanlage nur abgestellt werden, sofern Fahrradständer oder Fahrradräume vorhanden sind.

11. Bei Eintritt besonderer Umstände kann das Kreissportamt die Außensportanlagen sperren,

- a) bei schlechten Boden- oder Witterungsverhältnissen, wenn durch die Benutzung eine erhebliche Schädigung der Anlage zu erwarten ist bzw. wenn die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler gefährdet ist;
- b) wenn die Sperrung zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten erforderlich ist.

Hinsichtlich der Entscheidung über die Spielbarkeit von Rasenspielfeldern für die Durchführung von Punkt- und Pokalspielen der fußballsporttreibenden Vereine gelten die zwischen dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und dem Hessischen Fußball-Verband in Bezug auf die Entscheidung über die Spielbarkeit kommunaler Sportplätze getroffenen Vereinbarungen.

12. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung ist der Kreisausschuss zur fristlosen Kündigung des abgeschlossenen Benutzungsvertrages berechtigt.

Marburg, 20.01.1992

Der Kreisausschuss des  
Landkreises Marburg-Biedenkopf  
gez. Dr. Kurt Kliem  
Landrat